

## **Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenbarbek**

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek vom 19.06.2014 folgender Nachtrag 2 zur Entschädigungssatzung vom 21.10.2003 erlassen:

### **Artikel 1**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Sitzungsgeld**


- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek ein Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung für die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 €. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 €.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mühlenbarbek, den 25.07. .2014

  
Stark-Karczewski  
Bürgermeisterin

